

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE BENUTZUNG GEMEINDEEEIGENER
RÄUMLICHKEITEN
(BENUTZUNGSVERORDNUNG)**

vom 1. August 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Benutzungsrecht	3
§ 3	Bewilligungspflicht	3
§ 4	Art der Benutzung	4
§ 5	Zuständigkeiten	4
§ 6	Gesuche	4
§ 7	Bewilligungen	5
§ 8	Abnahmeprotokoll	5
§ 9	Absage, Verschieben von Anlässen	5
B.	BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN	
§ 10	Benutzungszeiten Schulanlagen	5
§ 11	Feiertage und Schulferien	6
§ 12	Sorgfaltspflicht und Verantwortung	6
§ 13	Schlüsselverwaltung	6
§ 14	Betrieb von Festwirtschaften	6
§ 15	Installationen, Apparate, Energie	6
§ 16	Einrichtungen, Bestuhlung	7
§ 17	Reinigung und Abfallentsorgung	7
§ 18	Harzverbot	7
§ 19	Rauchverbot	7
§ 20	Feuerpolizeiliche Vorschriften	7
C.	BENUTZUNGSGEBÜHREN	
§ 21	Gebührenpflicht	7
§ 22	Gebühren	7
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 23	Ausnahmen	8
§ 24	Schadenfälle und Haftung	8
§ 25	Strafbestimmungen	9
§ 26	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	9
Anhang		
1)	Liste der mietbaren gemeindeeigenen Räumlichkeiten	10

Der Gemeinderat MuttENZ beschliesst, gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 28 Absatz 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Benutzungsverordnung gilt für die Räumlichkeiten in Liegenschaften im Verwaltungsvermögen der Gemeinde MuttENZ, sofern keine anderen Regelungen gelten, sowie für weitere Fremdliegenschaften. Sie sind aufgeführt in Anhang 1 dieser Verordnung. Ausdrücklich ausgenommen sind das Kultur- und Jugendhaus, das Hallenbad, die Aussensportanlagen und die Zivilschutzanlagen.

§ 2 Benutzungsrecht

- ¹ Die Räumlichkeiten stehen in erster Priorität den gemeindeeigenen Einrichtungen zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere Kindergärten, Schulen, Musikschule, Behörden und Kommissionen. Ausgenommen davon ist die Aula des Schulstandorts Breite, welche abends in erster Priorität den förderungswürdigen Vereinen für Übungs- und Probezwecke zur Verfügung steht.
- ² In zweiter Priorität stehen zu den in der Verordnung festgelegten Benutzungszeiten die Anlagen auch der Öffentlichkeit und den förderungswürdigen Vereinen zur Verfügung.
- ³ Die Raumbewirtschaftung führt eine Liste mit den förderungswürdigen Vereinen. Sie prüft auf Antrag eines Vereins die Aufnahmevoraussetzungen und überprüft und aktualisiert die Liste periodisch. Als förderungswürdig gelten Vereine unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Sie sind nach Art. 60 ff. ZGB organisiert.
 - b. Es liegen Statuten mit Vereinssitz in MuttENZ vor.
 - c. Ihre Vereinstätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde MuttENZ gleichermassen offen.
 - d. Sie haben mindestens 15 Aktivmitglieder.
 - e. Mehr als 50 % der Aktivmitglieder müssen ihren Wohnsitz in MuttENZ haben.
 - f. Die Institution besteht seit mindestens drei Jahren.
 - g. Die Institution führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen mit Jahresbericht und Jahresrechnung.
 - h. Für besonders unterstützungswürdige Institutionen oder aufgrund des Vereinszwecks und der Vereinsgeschichte kann der Gemeinderat für die Bst. d. - f. Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Anderen Gesuchstellenden kann die Benutzung von Räumlichkeiten bewilligt werden, wobei die Verwaltung im Einzelfall entscheidet.

§ 3 Bewilligungspflicht

- ¹ Für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist eine Bewilligung einzuholen.

- ² Der zuständige Hauswart verweigert den Zugang, wenn keine gültige Benutzungsbewilligung vorliegt.

§ 4 Art der Benutzung

- ¹ Nutzungen haben grundsätzlich dem Zweck der entsprechenden Räumlichkeit zu entsprechen.
- Turnhallen sind für sportliche Veranstaltungen wie (Vereins-) Training oder Turniere, etc. gedachte.
 - Die Aulen stehen in erster Linie für Aufführungen, Konzerte, (Vereins-) Versammlungen und ähnlichen Anlässen zur Verfügung.
 - Für private Feste wie Geburtstage sind Turnhallen und Aulen nicht mietbar.
- ² Bei einmaligen Benutzungen werden die Räumlichkeiten an einem Tag zu einer bestimmten Zeit belegt.
- ³ Bei regelmässigen Benutzungen werden die Räumlichkeiten an mehreren Tagen belegt, jedoch längstens für die Dauer eines Schuljahres.
- ⁴ Bei Dauerbenutzungen werden die Räumlichkeiten für die Dauer eines ganzen Kalender- oder Schuljahres jederzeit belegt.

§ 5 Zuständigkeiten

- ¹ Benutzungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie beurteilt die Gesuche und erteilt die entsprechenden Bewilligungen, erstellt Benutzungspläne und ist für den Vollzug der Hausordnung verantwortlich.
- ² Die Gesuchsteller bestimmen eine Ansprechperson, welche für die Durchführung des Anlasses zuständig ist und dafür die Verantwortung übernimmt.

§ 6 Gesuche

- ¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Benutzungsrechts (gem. § 2 dieser Verordnung) und des schriftlichen Einganges berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung der im Gesuch beantragten Räumlichkeiten oder Zeitpunkte.
Für Schulische Anlässe können Bewilligungen (inkl. Einzeltermine von Jahresreservierungen) bis 30 Tage vor dem Termin widerrufen werden.
- ² Gesuche können frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Benutzungsdatum eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Gesuche für Anlässe von übergeordneter Bedeutung.
- ³ Gesuche für einmalige Benutzungen sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- ⁴ Gesuche für regelmässige Benutzungen, die nicht über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres erfolgen, sind spätestens 14 Tage vor dem ersten gewünschten Termin einzureichen.

- ⁵ Gesuche für regelmässige Benutzungen über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres (Mitte August bis Ende Juni) sind jeweils bis spätestens Ende April einzureichen.
- ⁶ Zu spät eingetroffene Gesuche werden nicht bearbeitet.

§ 7 Bewilligungen

- ¹ Die Bewilligung ist nur für die bewilligte Nutzungsart und für den in der Bewilligung festgelegten Benutzerkreis gültig. Sie kann nicht übertragen werden. Sie enthält allfällige besondere Bedingungen oder Auflagen.
- ² Bewilligungen können vom Gemeinderat verweigert oder eingeschränkt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, wenn ein ordentlicher Betrieb nicht gewährleistet werden kann oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 8 Abnahmeprotokoll

- ¹ Die Hauswartin / der Hauswart kann am Schluss der Veranstaltung ein Abnahmeprotokoll erstellen, das beidseitig unterzeichnet wird. Falls der Veranstalter nicht unterzeichnet, gilt der Bericht als akzeptiert. Gestützt darauf werden allfällige Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und den Betrieb von Festwirtschaften sowie ausserordentliche Reinigungsarbeiten, Abfallentsorgung, Geschirr- und Materialverluste, Mobiliar- und Gebäudeschäden usw. in Rechnung gestellt.

§ 9 Absage, Verschieben von Anlässen

- ¹ Eine Absage von Anlässen oder die Nichtbenutzung von Räumlichkeiten, für die eine Bewilligung ausgestellt wurde, muss der Gemeindeverwaltung bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls werden die Benutzungsgebühren vollumfänglich erhoben.

B BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Benutzungszeiten Schulanlagen

- ¹ Die Räumlichkeiten stehen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag 17.30 - 22.00 Uhr

Samstag 08.00 - 22.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Davon ausgenommen ist die Sporthalle Kriegacker, welche von Montag bis Freitag erst ab 18:50 Uhr sowie die Aula im Schulhaus Donnerbaum, welche freitags und samstags zusätzlich bis 24.00 Uhr zur Verfügung steht.

Die Turnhallen und Aula Hinterzweien stehen nur Montag bis Freitag zur Verfügung.

- ² Für alle Turnhallen wird eine Mindestbelegdauer von jeweils 60 Minuten verrechnet.

Für alle anderen Räume wird eine Mindestbelegungsdauer von 30 Minuten verrechnet.

§ 11 Feiertage und Schulferien

- ¹ Die Räumlichkeiten stehen an allgemeinen Feiertagen (gemäss kantonalem Gesetz über die Ruhetage) sowie am Samstag vor Pfingsten und (mit Ausnahme von Abs. 3) während der ordentlichen Schulferien nicht zur Verfügung.
- ² An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen stehen die Räumlichkeiten nur bis 17.00 Uhr zur Verfügung.
- ³ In den Sommer-, Herbst- und Sportferien (Fasnachtsferien) steht in der Regel je eine Turnhalle zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung weist den Benutzern die entsprechende Räumlichkeit zu.

§ 12 Sorgfaltspflicht und Verantwortung

- ¹ Die Benutzung der Räumlichkeiten hat mit aller Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Hausordnung zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der Bedingungen ist die Benutzerin / der Benutzer verantwortlich.
- ² Der Aufenthalt in den zugeteilten Garderoben und Turnhallen ist nur während den bewilligten Zeiten und in Anwesenheit der zuständigen Trainerin / des zuständigen Trainers gestattet.
- ³ Den Anweisungen der Hauswartin / des Hauswartes ist Folge zu leisten.

§ 13 Schlüsselverwaltung

- ¹ In der Regel übernimmt die Hauswartin / der Hauswart das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten. In Ausnahmefällen wird der Benutzerin / dem Benutzer von der Gemeindeverwaltung ein Schlüssel gegen ein Depot von CHF 50.00 ausgehändigt.

§ 14 Betrieb von Festwirtschaften

- ¹ Die Benutzerin / der Benutzer besorgt auf eigene Kosten sämtliche für die Durchführung des Anlasses notwendigen Bewilligungen (Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung etc.) und weist sie der Hauswartin / dem Hauswart auf Verlangen vor.
- ² Wird ein Festwirtschaftsbetrieb in einer Turnhalle durchgeführt, so muss der Boden der Turnhalle durch die Benutzerin / den Benutzer abgedeckt werden.

§ 15 Installationen, Apparate, Energie

- ¹ An den bestehenden Installationen und Apparaten dürfen keine Veränderungen und Standortverschiebungen vorgenommen werden.

- ² Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten sind platzfremde Einrichtungen wieder zu versorgen oder zu entfernen und die Räumlichkeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- ³ Bei der Benutzung der Räumlichkeiten ist mit der Energie sparsam umzugehen. Veränderungen an den Heizkörpereinstellungen sind zu unterlassen, die Fenster sind während der Heizperiode zu schliessen, die Lichter nach der Benutzung der Räumlichkeiten zu löschen und die Wasserhähne nach Gebrauch zu schliessen.

§ 16 Einrichtungen, Bestuhlung

- ¹ Für die Bestuhlung muss die Benutzerin / der Benutzer selber besorgt sein. Die Tische und Stühle sind nach dem Anlass wieder an ihren angestammten Platz zu versorgen.

§ 17 Reinigung und Abfallentsorgung

- ¹ Die Räumlichkeiten sind ordentlich zu reinigen und in sauberem Zustand zu verlassen. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten, die nach der Benutzung durch die Gemeinde ausgeführt werden müssen, werden der Benutzerin / dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- ² Die Entsorgung des Abfalls hat durch die Benutzerin / den Benutzer zu erfolgen. Muss der Abfall durch die Gemeinde entsorgt werden, werden die anfallenden Kosten der Benutzerin / dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 18 Harzverbot

- ¹ In sämtlichen Turnhallen gilt ein Harzverbot. Wird dieses Verbot nicht eingehalten, werden die zusätzlichen Reinigungskosten der Benutzerin / dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 19 Rauchverbot

- ¹ In sämtlichen Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot.

§ 20 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- ¹ Die Benutzerin / der Benutzer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften strikte zu befolgen. Die Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.

C BENUTZUNGSBESGEBÜHREN

§ 21 Gebührenpflicht

- ¹ Für die Benutzung von Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Auch der Betrieb von Festwirtschaften ist gebührenpflichtig.
- ² Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind
 - a. gemeindeeigene Einrichtungen

- b. förderungswürdige Vereine im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, von Montag bis Freitag.

- ³ Gegen Rechnungen gestützt auf diese Verordnung kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden.

§ 22 Gebühren

- ¹ Folgende Gebühren werden unter Berücksichtigung der Gebührenpflicht gemäss § 21 dieser Verordnung erhoben:

Dreifachturnhalle inkl. Garderoben	Schulhaus Margelacker, Sport- halle Kriegacker	pro Std.	CHF 50.00
Einzeltturnhalle inkl. Garderoben	Schulhäuser Breite, Donner- baum, Gründen, Hinterzweien, Margelacker, Sporthalle Kriega- cker	pro Std.	CHF 25.00
Aula	Schulhäuser Breite, Donner- baum, Gründen, Hinterzweien, Margelacker	pro Std.	CHF 35.00
Küchennische	Schulhaus Gründen (Zusätzlich zur Aula: Schulhäuser Breite und Donnerbaum)	pro Std.	CHF 25.00
Schulzimmer, Mehr- zweck- und andere Räume	Schulhäuser Breite, Donner- baum, Gründen, Margelacker; Sporthalle Kriegacker; Kindergar- ten Schafacker;	pro Std.	CHF 25.00
Konsumation und Ge- legenheitswirtschaften	in allen Anlagen	pro Tag	CHF 50.00

- ² Gebühren für eine Dauernutzung werden im Einzelfall separat festgelegt.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Ausnahmen

- ¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesuchsteller Ausnahmen in Bezug auf Art und Dauer der Benutzung bewilligen und entsprechende Gebühren festlegen.

§ 24 Schadenfälle und Haftung

- ¹ Die Benutzerin / der Benutzer ist für die Einhaltung der Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten sowie der entsprechenden Hausordnung verantwortlich.
- ² Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch sie / ihn während den bewilligten Benutzungszeiten verursacht werden. Die Gemeinde MuttENZ lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, welche der Benutzerin / dem Benutzer erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.
- ³ Der Benutzerin / dem Benutzer wird empfohlen, für die Anlässe eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 25 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäss § 46a Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.
- ² Benutzerinnen / Benutzer, die sich wiederholt den geltenden Bestimmungen oder den Anweisungen der Hauswartin / des Hauswartes widersetzen, können vom Gemeinderat zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Die Benützungsverordnung vom 13. Mai 2009 wird mit Inkrafttreten dieser aufgehoben.
- ² Diese Benutzungsverordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates per 1. August 2025 in Kraft.

MuttENZ, 19. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Anhang

Liste der mietbaren gemeindeeigenen Räumlichkeiten

Liegenschaft:	Räumlichkeit:
Schulstandort Breite:	Aula (optional mit Küche) Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Schulzimmer Schwingkeller (nur für Schwingen)
Schulhaus Donnerbaum:	Aula (optional mit Küche und/oder Foyer) Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Grundkursraum der Musikschule Schulzimmer
Schulhaus Gründen:	Aula Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Schulzimmer
Schulhaus Hinterzweien:	Aula Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen
Schulhaus Margelacker:	Aula Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Dreifachturnhalle mit Garderoben und Duschen Schulzimmer Hartplatz (Basketball) Spielwiese
Sporthalle Kriegacker	Einzelturnhalle mit Garderoben und Duschen Dreifachturnhalle mit Garderoben und Duschen Mehrzweckraum Foyer Schulungsraum Aussenanlage
Kindergarten Schafacker:	Mehrzweckraum gross